


juris-Abkürzung:	WaldorfAbiPrV BW 2011	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	28.04.2011	Fundstelle:	GBI. 2011, 209
Gültig ab:	07.06.2011	Gliederungs-Nr:	0
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Abiturprüfung für Schüler
an Freien Waldorfschulen
Vom 28. April 2011**

Zum 28.06.2011 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Auf Grund von § 23 Satz 1 Nr. 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBI. S. 105) wird verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung, Bezeichnung

(1) Die Prüfung dient dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen.

(2) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbegriffe wie Vorsitzender, Leiter, Beauftragter oder Schüler enthalten, sind dies funktions- oder statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Schule meldet dem Regierungspräsidium bis zum 15. Oktober die Schüler, die an der Prüfung voraussichtlich teilnehmen werden; bis zum 1. Februar des folgenden Jahres kann die Schule einzelne Schüler wieder abmelden. Der Meldung sind beizufügen:

1. Name, Alter, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Schüler,
2. Angaben über den bisherigen Schulbesuch,
3. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
4. die Angaben der beiden Fächer, in denen nach § 4 Abs. 3 auf eine Prüfung verzichtet werden soll. Die im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 erreichten Leistungen in diesen Fächern sind eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung nachzureichen.

(2) Zur Prüfung wird nur zugelassen,

1. wer ordentlicher Schüler der Jahrgangsstufe 13 einer staatlich anerkannten Freien Waldorfschule ist,

2. wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist,
3. wer nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erworben hat.

(3) Das Regierungspräsidium entscheidet über die Zulassung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

§ 3 Ort und Zeit der Prüfung

Die Abiturprüfung für Schüler Freier Waldorfschulen findet einmal jährlich gleichzeitig mit der Abiturprüfung an den öffentlichen Gymnasien im Gebäude der Waldorfschule statt.

§ 4 Form der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in vier schriftliche und vier mündliche Prüfungsfächer. Die schriftlichen Prüfungsfächer werden nach den Anforderungen eines Kernfaches gemäß der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (NGVO) in der jeweils geltenden Fassung geprüft. Diese Anforderungen gelten in jedem Fall für die beiden nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 zu prüfenden Fremdsprachen. Im Übrigen werden die mündlichen Prüfungsfächer nach den Anforderungen eines zweistündigen Kurses oder einer spät beginnenden Fremdsprache gemäß der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform geprüft.

(2) In den Fächern der schriftlichen Prüfung kann zusätzlich mündlich geprüft werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Beauftragten des Lehrerkollegiums. Darüber hinaus werden die Schüler in den weiteren Fächern der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft, die sie spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag schriftlich gegenüber dem Beauftragten des Lehrerkollegiums benennen.

(3) In zwei mündlichen Prüfungsfächern wird auf eine Prüfung verzichtet, wenn ein Vertreter des Regierungspräsidiums bei einem Unterrichtsbesuch im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Unterricht den geforderten Leistungsstand erreicht. Trifft dies zu, wird in diesen Fächern die Leistungsbeurteilung des Fachlehrers übernommen, falls der Schüler keine mündliche Prüfung verlangt. In diesem Fall ist allein die Prüfungsleistung zu berücksichtigen. An Schulen, die bereits wiederholt die Prüfung durchgeführt haben, ist die Überprüfung nach Satz 1 nicht in jedem Schuljahr erforderlich.

§ 5 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer können Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, evangelische und katholische Religionslehre, Ethik, Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Sport, Musik und Bildende Kunst sein; das Kultusministerium kann weitere Fächer zulassen.

(2) Aus den möglichen Prüfungsfächern wählt der Schüler die jeweils vier schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer. Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

1. Schriftliche Prüfungsfächer sind
 - a) Deutsch,
 - b) eine vom Schüler zu wählende Fremdsprache,
 - c) Mathematik und
 - d) nach Wahl eine weitere Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde, Physik, Chemie, Biologie, Musik, Sport oder Bildende Kunst;

2. die sechs Prüfungsfächer, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind oder die tatsächlich mündlich geprüft werden, müssen zwei Fremdsprachen und eines der Fächer Geschichte, Geographie oder Gemeinschaftskunde enthalten;
3. unter den schriftlichen oder mündlichen Prüfungsfächern muss sich das Fach Physik oder Chemie oder Biologie befinden.

(3) Eine besondere Lernleistung ist nach Wahl des Schülers im Rahmen des Unterrichtsangebots möglich und besteht aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, zwei- oder dreistündigen Kursen mit fächerübergreifender Themenstellung, einem Kolloquium und einer Dokumentation. Statt der Teilnahme an den Kursen kann auch eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb eingebracht werden.

(4) Für die besondere Lernleistung wird eine Gesamtnote ermittelt, für welche die beiden halbjährigen Kurse zusammen zur Hälfte, das Kolloquium und die Dokumentation zu je einem Viertel gewichtet werden. Für das Kolloquium bildet der Beauftragte des Lehrerkollegiums einen Fachausschuss, dem er oder ein am Seminarkurs vorher nicht beteiligter Lehrer als Leiter und die am Seminarkurs beteiligten Lehrer angehören; § 24 Abs. 7 und 8 NGVO gilt entsprechend. Das Kolloquium dauert pro Schüler etwa 20 bis 30 Minuten. Die Dokumentation und das Kolloquium sind keine Prüfungsleistungen im Sinne von § 28 NGVO.

(5) In den modernen Fremdsprachen besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung, wobei der schriftliche Teil zu 2/3 und die Kommunikationsprüfung zu 1/3 gewichtet werden (siehe Anlage 1). Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 150 und höchstens 240 Minuten. Für die Kommunikationsprüfung gibt das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vor. Sie wird in der Regel zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klasse 13 von der Fachlehrkraft des Schülers und einer weiteren vom Beauftragten des Lehrerkollegiums bestimmten Fachlehrkraft abgenommen und dauert etwa 20 Minuten je Schüler. Die Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft. Für die Kommunikationsprüfung gilt § 24 Abs. 7 und 8 NGVO entsprechend. Sie muss spätestens mit der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 6

Durchführung der Prüfung

Für die Prüfung gelten im Übrigen § 5 Abs. 1 und 4, § 16 Satz 4, § 17 Abs. 2 und 3, §§ 18, 21, 22, 24 Abs. 3 bis 7, §§ 27 und 28 NGVO entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der mündlichen Prüfung können auch Unterrichtsinhalte der Waldorfschulen Gegenstand der Prüfung sein, soweit sie den Anforderungen der gymnasialen Oberstufe gleichwertig sind;
2. für die mündlichen Prüfungen werden nach Wahl die Regelungen, die nach § 24 NGVO für die mündliche Prüfung in einem der schriftlichen Prüfungsfächer gelten, oder die Regelungen, die nach § 24 NGVO für das mündliche Prüfungsfach gelten, entsprechend angewandt; dabei ist die entsprechende Anwendung der für das mündliche Prüfungsfach geltenden Regelungen auf höchstens zwei mündliche Prüfungsfächer beschränkt;
3. der Leiter der schriftlichen Prüfung und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden vom Regierungspräsidium bestimmt; das Regierungspräsidium kann damit den Beauftragten des Lehrerkollegiums betrauen.

§ 7

Gesamtqualifikation, Ergebnis der Abiturprüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Abiturprüfung (Gesamtqualifikation) und stellt fest, wer die Mindestqualifikation erreicht hat. Ferner ermittelt er die Gesamtnote nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle.

(2) Die Gesamtqualifikation besteht aus der Summe der in den acht Prüfungsfächern erreichten Punkte. Diese wird wie folgt ermittelt (vergleiche Anlage 2):

1. In den schriftlichen Prüfungsfächern werden, wenn nur schriftlich geprüft wurde, die in den Fächern erreichten Punkte mit 11 multipliziert; wurde schriftlich und mündlich geprüft, werden die Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils mit 5,5 multipliziert und addiert; ergibt sich danach eine halbzahlige Punktzahl, wird das Gesamtergebnis gerundet (Beispiel: 71,5 auf 72 Punkte).
2. in den mündlichen Prüfungsfächern werden die in den Fächern erreichten Punkte jeweils mit 4 multipliziert;
3. unverzüglich nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Schüler, ob er die besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation einbringt; in der besonderen Lernleistung sind höchstens 15 Punkte in vierfacher Wertung erreichbar; die Berücksichtigung der besonderen Lernleistung im Rahmen der Gesamtqualifikation hat zur Folge, dass sich der Multiplikationsfaktor nach Nummer 1 von 11 auf 10 oder im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung von 5,5 auf 5 verringert.

(3) Die Mindestqualifikation ist erreicht, wenn

1. in den Fächern der schriftlichen Prüfung kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde, in mindestens zwei Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte ohne Rundung in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht wurden und
2. in den Fächern der mündlichen Prüfung kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde, in mindestens zwei Fächern, darunter einem tatsächlich geprüften Fach, jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(4) Schüler, die die Mindestqualifikation erreicht haben, erhalten die allgemeine Hochschulreife zuerkannt. Sie erhalten hierüber ein Zeugnis. Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde, können nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 die Abiturprüfung einmal wiederholen.

(5) Über die Feststellung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, von dem das Protokoll angefertigt wurde, zu unterschreiben ist.

§ 8 **Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife**

(1) Bei Schülern, welche die Mindestqualifikation nach § 7 Abs. 3 nicht erfüllen, ermittelt der Vorsitzende, ob der schulische Teil der Fachhochschulreife bestanden ist. Dabei sind von den acht Prüfungsfächern nach Wahl sieben Fächer maßgeblich, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft sowie Geschichte, Geographie oder Gemeinschaftskunde. Der schulische Teil der Fachhochschulreife ist bestanden, wenn

1. in den maßgeblichen Fächern insgesamt mindestens 35 Punkte einfacher Wertung erreicht sind,
2. in den Fächern Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft insgesamt mindestens 20 Punkte einfacher Wertung erreicht sind,

3. die Leistungen in keinem maßgeblichen Fach mit 0 Punkten und in nicht mehr als drei maßgeblichen Fächern, darunter höchstens einem Fach der schriftlichen Prüfung, geringer als mit 5 Punkten einfacher Wertung bewertet sind.

Die Durchschnittsnote wird nach Maßgabe der Anlage 4 ermittelt. Ergeben sich in den modernen Fremdsprachen wegen der Kommunikationsprüfung (§ 5 Abs. 5), in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport wegen der praktischen Prüfung (§ 6 in Verbindung mit § 22 NGVO) und in den Fällen einer zusätzlichen mündlichen Prüfung (§ 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2) Bruchteile von Punkten, so wird zur Ermittlung der in Satz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Punktzahlen das Ergebnis in der üblichen Weise gerundet (Beispiel: 4,5 bis 5,4 auf 5 Punkte).

(2) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife wird nach Maßgabe der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen vom 27. Oktober 1986 (GBl. S. 376), geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 21. Mai 1990 (GBl. S. 213, 216) oder der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe vom 17. Mai 2009 (GBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung erworben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals für Schüler Anwendung findet, die im Schuljahr 2012/2013 die Prüfung ablegen. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Abiturprüfung für Schüler an Freien Waldorfschulen vom 13. März 2002 (GBl. S. 162), geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2007 (GBl. S. 187) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie letztmals für Schüler Anwendung findet, die im Schuljahr 2011/2012 die Prüfung ablegen.

STUTTGART, den 28. April 2011

PROF'IN DR. SCHICK

Anlage 1

(zu § 5 Abs. 5)

Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei einer Kommunikationsprüfung in der modernen Fremdsprache

Die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung, multipliziert mit 2, und der Kommunikationsprüfung werden addiert, die Summe wird durch drei dividiert und dieser Quotient wird nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 mit dem jeweiligen Multiplikationsfaktor multipliziert.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses anwendbare Formel lautet:

$$P = \frac{2s + m}{3} \cdot X$$

jeweiliger Multiplikationsfaktor nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3

Der Multiplikationsfaktor beträgt in Fällen

- ohne Berücksichtigen einer besonderen Lernleistung 11
- einer Berücksichtigung einer besonderen Lernleistung 10.

Wird der Schüler zusätzlich mündlich geprüft, so beträgt der Multiplikationsfaktor

- ohne Berücksichtigen einer besonderen Lernleistung 5,5
- mit Berücksichtigung einer besonderen Lernleistung 5.

Bei dem Endergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

Dabei sind:

P = endgültige Punktschme der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der Kommunikationsprüfung.

Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung (oben dritter und vierter Spiegelstrich) wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit dem gleichen Multiplikationsfaktor multipliziert und addiert. Ergibt sich bei dieser Summe eine halbzahlige Punktzahl wird gerundet (Beispiel: 71,5 auf 72 Punkte).

Anlage 2

(zu § 7 Abs. 2)

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen

a) *ohne besondere Lernleistung:*

Prüfung	Faktor	Gesamt- qualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11 ¹⁾	165
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11 ¹⁾	165
3. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11 ¹⁾	165
4. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11 ¹⁾	165
5. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60

6.	mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7.	mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²⁾	4	60
8.	mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²⁾	4	60
Insgesamt		60	900

b) *mit besonderer Lernleistung:*

Prüfung	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
3. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
4. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
5. Besondere Lernleistung	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²⁾	4	60
9. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²⁾	4	60
Insgesamt	60	900

Fußnoten

- 1) Ergibt sich im Fall von § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis gerundet (Beispiel: 71,5 auf 72 Punkte).
- 2) Kann nach § 4 Abs. 3 durch die Kurshalbjahresleistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

Anlage 3

(zu § 7 Abs. 1)

Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Gesamtnote

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation (§ 19) ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

Gesamtpunktzahl	Gesamtnote	Gesamtpunktzahl	Gesamtnote
900-823	1,0		
822-805	1,1	552-535	2,6
804-787	1,2	534-517	2,7
786-769	1,3	516-499	2,8
768-751	1,4	498-481	2,9
750-733	1,5	480-463	3,0
732-715	1,6	462-445	3,1
714-697	1,7	444-427	3,2
696-679	1,8	426-409	3,3
678-661	1,9	408-391	3,4
660-643	2,0	390-373	3,5
642-625	2,1	372-355	3,6
624-607	2,2	354-337	3,7
606-589	2,3	336-319	3,8

588-571	2,4	318-301	3,9
570-553	2,5	300	4,0

Anlage 4

(zu § 8 Abs. 1)

**Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N)
für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)
an freien Waldorfschulen aus der Punktzahl (P)
nach der Formel $N = 5 \frac{2}{3} - P/21$**

Punktzahl	Durchschnittsnote
105-97	1,0
96-95	1,1
94-93	1,2
92-91	1,3
90-89	1,4
88-87	1,5
86-85	1,6
84-83	1,7
82-81	1,8
80-79	1,9
78-76	2,0
75-74	2,1
73-72	2,2
71-70	2,3
69-68	2,4

67-66	2,5
65-64	2,6
63-62	2,7
61-60	2,8
59-58	2,9
57-55	3,0
54-53	3,1
52-51	3,2
50-49	3,3
48-47	3,4
46-45	3,5
44-43	3,6
42-41	3,7
40-39	3,8
38-37	3,9
36-35	4,0